

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Gemeinde Wardenburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 Niedersächsische Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz i. d. V. vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Art. 13 und 14 des Niedersächsischen Euro-Anpassungsgesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Wardenburg in seiner Sitzung am 04.11.2004 folgende Satzung beschlossen:

Hinweis: Die nachstehende Satzung ist seit dem 04.12.2004 in Kraft.

§ 1 – Gegenstand der Benutzungsgebühr

- (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen unterhält die Gemeinde Wardenburg Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Sofern die Notwendigkeit besteht, kann die Gemeinde Wardenburg weitere Unterkünfte anmieten, errichten bzw. bereits vorhandene Unterkünfte schließen oder andere eigene Gebäude als Obdachlosenunterkünfte in Anspruch nehmen.

§ 2 – Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der oder die eingewiesene Obdachlose.
- (2) Sind mehrere Personen eines Familienverbandes als Obdachlose eingewiesen, ist der Haushaltsvorstand gebührenpflichtig. Eheleute haften als Gesamtschuldner. Volljährige Haushaltsangehörige haften nur dann als Gesamtschuldner, wenn sie die Obdachlosenunterkunft des Haushaltsvorstandes teilen.
- (3) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich untergebracht, so haften alle in der jeweiligen Zuweisungsverfügung aufgeführten voll geschäftsfähigen Personen als Gesamtschuldner.

§ 3 – Bemessung und Höhe der Benutzungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Benutzungsgebühr ist die Größe der zugewiesenen auf volle Quadratmeter nach oben gerundeten Wohnfläche und die Dauer der Benutzung nach Monaten. Teile der Obdachlosenunterkunft, die der allgemeinen Benutzung dienen, werden bei der Wohnflächenberechnung anteilig berücksichtigt. Maßgeblich ist die Anzahl der Mitbenutzer. Wird die Obdachlosenunterkunft keinen vollen Monat benutzt, bemisst sich die Benutzungsgebühr für jeden angefangenen Tag der Benutzung auf 1/30 der monatlichen Gebühr.

Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebühreuzahlung.

Die Benutzungsgebühr wird in der Endsumme auf volle 0,05 € aufgerundet.

- (2) Sowohl in den Fällen des § 1 Absatz 1 als auch Absatz 2 (andere Obdachlosenunterkünfte) werden die tatsächlichen Kosten bzw. die für die jeweilige Unterkunft übliche Miete als Benutzungsgebühr erhoben.
- (3) Die verbrauchsabhängigen Kosten für Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser werden auf der Basis des jeweiligen Vorjahresverbrauchs ermittelt und in Form monatlicher Abschlagszahlungen erhoben. Nach Vorlage der Jahresrechnung der Energieunternehmen erfolgt eine anteilige Endabrechnung mit dem Nutzer der Unterkünfte. Die weiteren gemäß § 2 der Betriebskostenverordnung umlagefähigen Betriebskosten werden anteilig auf den Nutzer umgelegt.

§ 4 – Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten Tag der jeweiligen Benutzung der Obdachlosenunterkunft.

§ 5 – Fälligkeit der Benutzungsgebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr gemäß § 3 Absatz 2, 3 sowie die Nebenkostenpauschale gemäß § 3 Absatz 4 sind bis zum dritten Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides und später laufend ohne besondere Aufforderung bis zum dritten Tage eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.
- (2) Wird die Obdachlosenunterkunft voraussichtlich kürzer als einen Monat genutzt, wird die Benutzungsgebühr mit der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft fällig.

§ 6 – Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung oder ein weiteres Verbleiben in einer der Obdachlosenunterkünfte besteht nicht.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wardenburg,

Gemeinde Wardenburg

gez.
Eckhard Heinje
Bürgermeister

gez.
Martina Noske
Gemeindedirektorin